

## Freie Demokratische Partei

### Bundesschiedsgericht

#### Beschluss

B 8-6 u. 9/VI-10

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. FDP Kreisverband, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Kreisvorsitzende
2. Landesverband H. der FDP, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden

Verfahrensbevollmächtigter zu 2:  
Rechtsanwalt M.G.,

- Antragssteller und Beschwerdegegner -

gegen

Herrn J. C.W.,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Ordnungsmaßnahmen

hat das Bundesschiedsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2011 durch den Präsidenten Dr. Peter Lindemann, den Vizepräsidenten Dr. Gerhard Wolf und die Beisitzer Dr. Paul Becker, Wolf Dieter Keller und Horst Vetter, entschieden:

1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Landesschiedsgericht H. vom 10.09.2010 geändert.
2. Dem Antragsgegner wird ein Verweis erteilt. Ihm wird die Fähigkeit aberkannt, beginnend ab dem 01.05.2011 für die Dauer von zwei Jahren ein Parteiamt zu bekleiden.
3. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

#### Gründe:

Der Antragsgegner ist im Februar 2001 den Jungen Liberalen und im Februar 2003 der FDP beigetreten. Er hat verschiedene Parteiämter wahrgenommen und war zuletzt Vorsitzender des Bezirksverbandes W.

Mit Schreiben vom 15.03.2010 lud er zu zwei Bezirksparteitagen ein, die am Sonntag, dem 28.03.2010, 00.30 Uhr, und 01.15 in dem Hotel R. in K (Insel S) stattfinden sollten.

Die Tagesordnung des Parteitages um 00.30 Uhr sah die Wahl eines Bezirksschatzmeisters

gemäß § 16 der Satzung des Landes sowie Nachwahlen zum Bezirksvorstand vor, die Erläuterung zur Einladung des Parteitages um 01.30 Uhr die Wahl von zwei Bezirksrevisoren.

Auf die bei den Akten befindlichen Einladungen nebst Erläuterungen wird Bezug genommen.

Des weiteren lud der Antragsgegner zu einer Veranstaltung mit dem Ex-Bundesgeschäftsführer der FDP, Dr. G., für den Vorstand, 27.03.10, 22.00 Uhr, in das vorbezeichnete Hotel R. und mit dem SPD Fraktionsvorsitzenden des Bezirks H.-W. zu einem kommunal-politischen Treffen ein.

Aufgrund der Einladung in einen von Hamburg entfernten Ort zur Nachtzeit kam es zu Protesten von Mitgliedern und dem Austritt einiger Parteimitglieder, wie der Antragssteller zu 2. behauptet. Auch die weiteren Einladungen wurden kritisiert und als parteischädigend angesehen. Der Antragsgegner setzte daraufhin die Veranstaltung auf S. ab. Schließlich erklärte er nach Aufforderung durch den Landesvorsitzenden seinen Rücktritt vom Amt des Bezirksvorsitzenden zum 30.04.2010.

Der Antragssteller zu 1. beantragt aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 12.04.2010, dem Antragsgegner die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern für zwei Jahre abzuerkennen. Der Antragssteller zu 2. beantragt aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 26.04.2010 den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei, hilfsweise ein Parteiämterverbot für zwei Jahre.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zu der Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Landesschiedsgericht H. hat den Antragsgegner durch Beschluss vom 10.09.2010 aus der Partei ausgeschlossen.

Mit der am 11.10.2010 eingegangenen Beschwerde erstrebt der Antragsgegner eine mildere Ordnungsmaßnahme.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts H. vom 10.09.2010 zu ändern und auf eine mildere Parteiordnungsmaßnahme zu erkennen.

Die Antragssteller beantragen,  
die Beschwerde zurück zu verweisen. Sie verteidigen den angefochtenen Beschluss.

## II.

Die rechtszeitige Beschwerde hat Erfolg.

Das Landesschiedsgericht hat angenommen, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung vorliegen.

Dies setzt einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei sowie die Zufügung eines schweren Schadens voraus.

Der Antragsgegner hat vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen, wie er selbst einräumt. Doch ist die weitere Voraussetzung, dass der Partei schwerer Schaden zugefügt worden ist, nach der Auffassung des Bundesschiedsgerichts nicht gegeben. Zwar sind, wie unstreitig ist, insgesamt 13 Presseberichte über die sogenannten „S. Nachtparteitage“ erschienen und möglicherweise sind auch einige Mitglieder deshalb aus der Partei ausgetreten. Hieraus kann jedoch nicht auf einen schweren Schaden im Sinne der §§ 8 Abs. 1 e), 9 Landessatzung H: (LS H), die mit der entsprechenden Bestimmung der Bundessatzung und dem Parteiengesetz übereinstimmen, geschlossen werden. Die Berichterstattung in der Presse beschränkte sich auf einen Zeitraum von nur etwa einem Monat und war zum Teil durch Äußerungen eines in der Öffentlichkeit bekannten Parteimitglieds aus dem Landesverband S. verursacht worden, was dem Antragsgegner nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Ein schwerer Schaden im Sinne der Satzungsbestimmungen wird der Partei nur dann zugefügt, wenn ein bleibender, nachhaltig wirkender Ansehensverlust der Partei eingetreten ist. Die Presseveröffentlichung und die Reaktion der Öffentlichkeit konnten das Vorgehen des Antragsgegners aber nur als einen törichten und dreisten Versuch verstehen, innerparteiliche Gegner aus dem Amt zu bringen. Dies hat der Antragsgegner, wie seine Beschwerdebegründung vom 08.10.2010 ergibt, auch eingesehen. Er bezeichnet seine Vorgehensweise selbst als „dumme Idee“:

Die Einberufung eines Bezirksparteitages, mit dem die Abwahl von im Amt befindlichen Personen bezweckt wird, ist in § 16 LS H ausdrücklich vorgesehen, worauf der Antragsgegner in den Einladungen auch Bezug genommen hatte. Aus der Einladung zu solchen Parteitagen kann also dem Grunde nach kein Vorwurf hergeleitet werden. Der Tagungsort der Parteitage auf der Insel Sylt und die Einberufung zur Nachtzeit stellten aber einen Verstoß gegen die Satzung und gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei dar, der zwar keinen schweren Schaden im Sinne des § 9 der Satzung bewirkt hat, jedoch als vorsätzlicher Verstoß im Sinne des § 8 der Satzung anzusehen ist. Insoweit ist durch die negative Berichterstattung in der Presse auch ein Schaden eingetreten. Parteitage sind sowohl nach der Zeit als auch nach Ort so zu bestimmen, dass sie von allen Mitgliedern des jeweiligen Verbandes ohne besondere Erschwernisse sowie ohne unangemessenen Kostenaufwand zu erreichen sind. Nur das wird den Bestimmungen dem Sinn des Parteiengesetzes (§ 10) und den Satzungsbestimmungen gerecht. Die Mitglieder der Partei in der jeweiligen örtlichen Einheit haben ein Recht auf gleichberechtigte Teilnahme.

Hiergegen hat der Antragsgegner in grober Weise verstoßen.

Er hat vorsätzlich gehandelt. Denn er wählte bewusst den entlegenen Ort und die mitternächtliche Stunde, um möglichst viele Parteimitglieder von der Teilnahme abzuhalten. Auch die Unsinnigkeit und Dreistigkeit seines Vorgehens war ihm nach Auffassung des Bundesschiedsgerichts bewusst, wie sein alsbaldiger Rückzug ergibt, indem er die

Parteitage absagte und sodann selbst vom Amt des Bezirksvorsitzenden zurück trat.

Die weiteren Einladungen an Dr. G und einen Vertreter der SPD sind nicht satzungswidrig: Es handelte sich bei den Eingeladenen zwar um Personen, die der FDP kritisch gegenüberstehen. Der Kontakt zu Andersdenkenden stellt aber keine satzungswidrige Verhaltensweise dar, solange keine Verstöße gegen die Grundsätze des § 6 Abs. 2 Bundessatzung zu erwarten sind.

Schuld mindernd ist zu berücksichtigen, dass sich der Antragsgegner, wenn auch durch Vermittlung aus der Mitte der Partei heraus, einsichtig gezeigt und Interviews wie das der H, Morgenpost am 15.09.2010 gegebene nicht wiederholt hat.

Aus diesem Grund hält das Bundesverfassungsgericht die Ordnungsmaßnahmen Verweis und Parteiämter Sperre (§ 8 Abs. 1 b) und d) LS H, die nebeneinander verhängt werden können, für erforderlich aber auch ausreichend. Die Maßnahme gemäß § 8 Abs. 1 d) ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren festzusetzen, beginnend mit dem 01.05.2011.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Schiedsgerichtsordnung.